

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 19. Mai 1972

45. Stück

- 133.** Verordnung: Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate
- 134.** Verordnung: Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1971/72
- 135.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling „50. Todestag von Carl Michael Ziehrer“
- 136.** Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Schilling „350 Jahre Universität Salzburg“

133. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 25. März 1972 betreffend Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate

Auf Grund des § 10 Abs. 3 und des § 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1971 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Aufgaben des Senates der Studienbeihilfenbehörde an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien werden dem Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien zugewiesen.

§ 2. Die Aufgaben des Senates der Studienbeihilfenbehörde an der Tierärztlichen Hochschule in Wien werden dem Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Technischen Hochschule in Wien zugewiesen.

Firnberg

134. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 25. April 1972 über die Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1971/72

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 2 und des § 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1971 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

An den folgenden Lehranstalten ist im Studienjahr 1971/72 höchstens die nachstehende Anzahl von Begabtenstipendien zu vergeben:

Lehranstalt	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt	16
Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten	39
Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich	32
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems a. d. Donau	32
Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich	40
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz a. d. Donau	34
Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg	34
Pädagogische Akademie des Bundes in Steiermark	60
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	35
Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol	32
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Barmherzigen Schwestern in Zams	5
Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg	13
Pädagogische Akademie des Bundes in Wien	68
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	28

Lehranstalt	Höchstzahl an Begabtenstipendien	Lehranstalt	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Berufspädagogische Bundeslehranstalt für hauswirtschaftliche Frauenberufe in Innsbruck	1	Lehranstalt für gehobene Sozialberufe mit Öffentlichkeitsrecht der Caritas der Diözese Innsbruck in Innsbruck	1
Berufspädagogische Bundeslehranstalt für Bekleidungsgerber in Wien XVI	3	Lehranstalt für gehobene Sozialberufe mit Öffentlichkeitsrecht der Stadt Wien in Wien XVI	2
Berufspädagogische Bundeslehranstalt für hauswirtschaftliche Frauenberufe in Wien XIX	2	Lehranstalt für gehobene Sozialberufe des Bundes in Wien XIX	1
Lehranstalt für gehobene Sozialberufe mit Öffentlichkeitsrecht des Landes Steiermark in Graz	2		

Sinowatz

135. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. April 1972 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling „50. Todestag von Carl Michael Ziehrer“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 50. Todestages von Carl Michael Ziehrer werden ab dem 3. Juli 1972 Scheidemünzen zu 25 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 30 mm, ihr Raughgewicht 13 g, ihr Feingehalt 10⁴ g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt ⁵/₁₀₀₀ und im Raughgewicht ¹⁰/₁₀₀₀ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münzen sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite der Münze hat das Kopfbild von Carl Michael Ziehrer, umgeben von der Umschrift „Carl Michael Ziehrer“ und den Jahreszahlen „1843 — 1922 — 1972“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „25“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“ zu tragen.



* F U E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G *

Androsch

136. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. April 1972 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 50 Schilling „350 Jahre Universität Salzburg“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des 350jährigen Bestehens der Universität Salzburg werden ab dem 5. Juni 1972 Scheidemünzen zu 50 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 34 mm, ihr Raughgewicht 20 g, ihr Feingehalt 18 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt ⁵/₁₀₀₀ und im Raughgewicht ¹⁰/₁₀₀₀ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münzen sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

- (1) Die eine Seite der Münze hat das Siegel der Universität Salzburg, umgeben von der Umschrift „350 Jahre Universität Salzburg“ und den Jahreszahlen „1622—1972“ zu zeigen.
- (2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „50“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfzig Schilling“ zu tragen.



← F U E N F Z I G S C H I L L I N G . → *

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228.— für Inlands- und S 288.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.